



Berlin, 06.07.2012

Der Lenkungsausschuss "Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" hat im Ergebnis seiner Abstimmungen zum 06. Juli 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Streichung des Textes der sogenannten Verzichtserklärung:**

Der Lenkungsausschuss hat beschlossen, dass die sogenannte Verzichtserklärung aus der Vereinbarung zwischen den Betroffenen, der Anlauf- und Beratungsstelle und der Geschäftsstelle gestrichen und durch die nachfolgende „Abschließende Erklärung“ ersetzt wird. Die gleiche Formulierung wird im Fonds „Heimerziehung in der DDR“ zur Anwendung gebracht.

Mit dem Beschluss stellt der Lenkungsausschusses klar:

„Die Errichter des Fonds Heimerziehung weisen darauf hin, dass die Leistungen des Fonds Heimerziehung freiwillige Leistungen sind und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt werden. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistung können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden oder gar aus der Gewährung der freiwilligen Leistung entstehen.“

- **Nichtanrechnung der Leistungen des Fonds „Heimerziehung West“ auf andere (Sozial-) Leistungen**

Der Lenkungsausschuss stellt fest, dass die in seinem Beschluss vom 20. April 2012 getroffene Festlegung für Leistungen aus dem Fondsteil Rentenersatzfonds uneingeschränkte Geltung für alle Leistungen aus dem Fonds für Folgeschäden aus der Heimerziehung besitzt. Dies bedeutet, dass die Leistungen des Fonds „Heimerziehung West“ in ihrer Gesamtheit als entschädigungsähnliche Leistungen definiert werden können, die noch andauernde Folgeschäden aus der Heimerziehung mindern oder gar beseitigen sollen. Zu diesen Leistungen gehören die Rentenersatzleistungen sowie die Sach- und Therapieleistungen, einschließlich festgelegter Pauschalen. Die Länder, die kommunalen Spitzenverbände und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden durch den Lenkungsausschuss darüber in Kenntnis gesetzt.

- **Fondsleistungen sind nicht einkommenssteuerpflichtig**

Der Lenkungsausschuss informiert, dass Leistungen sowohl aus dem Fondsteil „Sachleistungen“ als auch aus dem Fondsteil „Rentenersatzleistungen“ nicht steuerbar sind, da der Entschädigungscharakter überwiegt. Dazu wurde zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Obersten Finanzbehörden der Länder Einvernehmen erzielt (Az. IV C 3 - S 2342/11/10003).